

Abschrift



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 1170/07

verkündet am : 10.01.2008

Toch, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 10.01.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht von Bresinsky und den Richter Stöß

für R e c h t e r k a n n t

1. Die einstweilige Verfügung vom 20. Dezember 2007 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin der „Tageszeitung“, in deren Ausgabe vom 28. November 2007 unter der Überschrift „Polizei ermittelt in den eigenen Reihen“ der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter der Polizeibehörde des Antragstellers befasst:

Polizei ermittelt in den eigenen Reihen

Die Zahl der Disziplinarverfahren gegen Polizisten steigt, wie ein interner Bericht belegt. Offenbar sind davon auch Beamte betroffen, die von Medien ohne Nennung des Namens zitiert wurden. Bestraft wird allerdings kaum jemand



Nichts fürchtet Polizeipräsident Dieter Glietsch offenbar so sehr wie Gespräche seiner Beamtinnen mit Journalisten. Mehrfach sollen dabei Dienstgeheimnisse verraten worden, und so gibt es bei der Polizei in diesem Jahr auch bereits mehrere Ermittlungsverfahren. Rund zehn davon richten sich gegen Elitebeamte des Spezialeinsatzkommandos (SEK). Hintergrund ist ein Kaffeegespräch, das ein krankgeschriebener SEK-Beamter Ende Oktober in einer Bäckerei im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten führte. Zufällig wurde sie dabei von einem anderen Polizisten gesehen, der sofort einen dienstlichen Vermerk über seine Beobachtung anfertigte. Degen alle SEKler, die im Raum Großbeeren wohnen, wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eröffnet (taz berichten). Auch ansonsten sollen dem Vernehmen nach bereits mehrfach Verfahren gegen unbekannte Polizistinnen eingeleitet worden sein, die von Medien zwar liiert, aber nicht namentlich genannt wurden. Damit dürfte die entsprechende interne Statistik wohl noch einmal einen gewaltigen Sprung nach oben machen-

Bereits im vergangenen Jahr belegten die eingeleiteten Disziplinarverfahren wegen „sonstiger Dienstvergehen“, worunter auch der Verdacht auf Geheimnisverrat fällt, mit insgesamt 62 den höchsten Tabellenrang. Insgesamt wurden 228 Verfahren registriert.

Tatsächlich erwischt wurden hingegen lediglich drei Schutzpolizisten, die mit einem Verbot der Amtsausübung bestraft wurden. Sie allerdings hatten sich für ihre Plauderei zuvor entweder bescheiden lassen oder mal schnell in den Polizeicomputer gesehen und damit gegen den Datenschutz verstoßen. Dies geht aus dem Jahresbericht 2006 hervor, der der taz vorliegt. Ranghohe Polizeiführer fürchten denn auch nicht ganz unberechtigt, die ganze Polizeibehörde könne durch die Schnüffelpraxis in Verruf geraten. Allerdings wird Glietsch neues Hobby für seine Behörde zwar arbeitsintensiv sein, aber kaum Ergebnisse bringen. Und das ist auch gut so. Denn wenn der oberste Chef mauert, müssen seine Mitarbeiterinnen das Recht der Öffentlichkeit wahren, über Vorfälle und Missstände in der Polizei informiert zu werden. Am interessantesten sind neben drei Fällen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz (2005: 3) denn auch die Zahlen der von Polizisten begangenen Körperverletzungen.

Die meisten Verfahren gegen Beamte werden ohne Ergebnis eingestellt.

Verletzungen im Amt Hier hat die Polizei im letzten Jahr insgesamt 967 Anzeigen gegen ihre Beamten bearbeitet (2005 waren es 1.009). Selbst nach dem bekannt niedrigen Bewertungsgrad der Polizei erfüllten davon noch 22 Vorfälle deren eigene Kriterien; Sie lösten interne Ermittlungen aus mit der möglichen Konsequenz disziplinarischer Maßnahmen.

Vor Gericht landen jedoch die wenigsten. 864 Verfahren wurden bislang noch vor Prozessöffnung von der Staatsanwaltschaft eingestellt (2005: 972); in 23 Fällen kam es zu einem Freispruch, und nur zweimal wurden Polizisten auch verurteilt: (2005 waren es 5). Die übrigen Verfahren aus 2006 laufen noch. Tobias Singelstein, der an der Freien Universität zur Justiziellen Aufarbeitung solcher Strafverfahren forscht, macht nebeneiner schwierigen Beweissituation für die Opfer hierfür in erster Linie polizeiliche Ermittlungsmängel! sowie einen „hoher; Zeitaufwand“ der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Sein Fazit: „Die Strafverfolgung ist ungeeignet, um dem Problem beizukommen“ Auch Thomas Feiles, der an der Uni Bochum in einem Forschungsprojekt fett zu Polizeigewalt arbeitet, sieht hier eher ein polizeistrukturelles Problem. Sie dürften recht haben: Laut dem Jahresbericht 2006 wurden nur in einem einzigen, Fall auch dienstrechtlich Konsequenzen gezogen. OTTO DIEDERICHS

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Gegendarstellung u. a. gegen die Behauptung, dass wegen eines Gespräches, welches ein krankgeschriebener SEK-Beamter im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten geführt hatte, gegen alle im Raum Großbeeren wohnende SEK-Beamte ein Ermittlungsverfahren eröffnet wurde. Mit diesem Vorwurf hatte sich eine Innenausschusssitzung des Berliner Abgeordnetenhauses am 19. November 2007 befasst, wegen deren Einzelheiten auf die Ausführungen im Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 14. Dezember 2007 (Bl. 20 f. d. A.) verwiesen wird.

Die Antragsgegnerin berichtete in der „Tageszeitung“ vom 20. November 2007 darüber wie folgt:

"Im Ausschuss ging es um Glietschs Führungsstil und sein Verhältnis zur Öffentlichkeit. Zeitungsberichten zufolge lässt er gegen Polizisten wegen des Verdachts auf Geheimnisverrat ermitteln. Hintergrund: Ein Beamter war beim Kaffee trinken gesehen worden - mit einem Journalisten.

Der innenpolitische Sprecher der FDP, Björn Jotzo, hatte das Thema auf die Tagesordnung gesetzt: "Rasterfahndung bei der Polizei - müssen sich Berliner Polizisten künftig ihre Freundschaften genehmigen lassen?" wollte Jotzo unter Berufung auf die Berichte vom Wochenende wissen. Danach hatte ein Polizeireporter der Morgenpost Ende Oktober in einer Bäckerei im brandenburgischen Großbeeren mit einem seit langer Zeit krankgeschriebenen SEK-Beamten Kaffee getrunken - beide sind befreundet und wohnen ,n Großbeeren. Ein Staatsschutzbeamter sah dies und schrieb einen Vermerk.

Das darauf folgende Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts des Geheimnisverrats richtete sich laut der Zeitung sowohl gegen den Reporter und den SEK Mann, wie auch zehn seiner Kollegen, die alle im Raum Großbeeren und südlichen Berlin wohnen. Die Auskünfte der Polizei dazu sind vage. Ein Sprecher sagte der Presse: "Ein gemeinsames Kaffeetrinken löst bei, uns keine Ermittlungen aus".

Auch im Ausschuss mauerte die Polizei. Innenstaatssekretär Ulrich Freise (SPD) und Polizeivizepräsident Gerd Neubeck beklagten ganz allgemein, dass immer wieder Informationen über polizeiinterne Angelegenheiten an die Öffentlichkeit gelangten, zum Beispiel Termine geplanten Razzien Ermittlungsergebnisse, Daten von Beschuldigten und Opfern. Das sei unter Strafe gestellter Geheimnisverrat. Zudem hörten Journalisten den Polizeifunk ab. "Wir bemühen uns um eine saubere Polizeibehörde ", betonte Neubeck.

Den Bericht der Morgenpost bestätigte er nur insoweit, dass es ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte gibt. Dieses sei unabhängig vom Vermerk des Staatsschutzbeamten eingeleitet worden. Es gebe aber weder eine Rasterfahndung noch ein Ermittlungsverfahren gegen einen Journalisten.

Die Abgeordneten von Grünen, FDP und CDU sprachen von überzogenen Maßnahmen und verlangten Aufklärung. Seit Glietsch Polizeipräsident sei, herrsche in der Behörde ein Klima der Angst, stellte der innenpolitische Sprecher der CDU, Frank Henkel, fest. Selbst leitende Beamte scheuten das offene Wort. Henkel sprach vom sogenannten DWDS-Befehl: Dieter will das so“. Vize Neubeck wies die Kritik zurück: Im Gegensatz zu früher herrsche in der Polizei heute eine beispiellose Transparenz."

Der Antragsteller ließ die Antragsgegnerin mit Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwältin Bezenberger vom 5. Dezember 2007 vergeblich zur Veröffentlichung der

streitgegenständlichen, mit „Rechtsanwältin Julia Bezenberger für Der Polizeipräsident in Berlin“ unterschriebenen Gegendarstellung auffordern. Gemäß der diesem Schreiben beigefügten Vollmacht ist Rechtsanwältin Bezenberger insbesondere zum Verfassen und Abändern von Gegendarstellungen berechtigt.

Am 14. Dezember 2007 veröffentlichte die Antragsgegnerin in der „Tageszeitung“ unter der Überschrift „Polizisten bleiben im Dunkeln“ einen Artikel (Bl. 39 f. d. A.), auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, in dem u. a. die in der Gegendarstellung geforderten zutreffenden Zahlen der Ermittlungsverfahren angegeben werden. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2007 wandte sich die Antragsgegnerin im Hinblick auf das Gegendarstellungsverlangen an den Polizeipräsidenten und bat um Auskunft, ob es im Hinblick auf den o. g. Vorgang Ermittlungen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft jedweder Art gegen SEK-Beamte gebe; die Anfrage wurde jedenfalls bis zum 20. Dezember 2007 nicht beantwortet.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 20. Dezember 2007 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben worden ist, die nachfolgend wiedergegebene Gegendarstellung ohne Einschaltungen und Weglassungen in der für den nächsten Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der „taz“ auf einer der Ausgangsmittelung entsprechenden Seite und in allen Ausgaben, in denen der Ausgangsartikel erschienen ist an der der Ausgangsmittelung entsprechenden Stelle und in derselben Schrift wie der Ausgangsartikel zu veröffentlichen, wobei die Überschrift „Gegendarstellung“ in der Größe der Überschrift des Ausgangsartikels „Polizei ermittelt in den eigenen Reihen“ zu veröffentlichen ist und die Fundstelle des Ausgangsartikels sowie der Name des Antragstellers unter der Gegendarstellung in einfachem Fettdruck zu erfolgen hat:

Gegendarstellung

In der taz vom 28.11.2007 verbreiten Sie auf S. 22 unter der Überschrift „Polizei ermittelt in den eigenen Reihen“ unzutreffende Tatsachenbehauptungen über die Polizeibehörde:

1.

Sie nehmen Bezug auf einen dienstlichen Vermerk eines Polizisten über seine Beobachtung eines Kaffeegesprächs, „dass ein krankgeschriebener SEK-Beamter Ende Oktober [...] im brandenburgischen Großbeeren mit einem befreundeten Journalisten führte“ und behaupten dann: „Gegen alle SEKler, die im Raum Großbeeren wohnen, wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren eröffnet“.

Hierzu stellen wir fest: Es wurde in diesem Zusammenhang kein einziges Ermittlungsverfahren gegen SEK-Beamte eingeleitet.

2.

Sie behaupten in Bezug „auf die Zahlen der von Polizisten begangenen Körperverletzungen im Amt“: Hier hat die Polizei im letzten Jahr insgesamt 967 Anzeigen gegen ihre Beamten bearbeitet (2005 waren es 1.009).“

Hierzu stellen wir fest: Diese Zahlen sind falsch. 2006 wurden 761 Anzeigen gegen unsere Beamten bearbeitet. In 2005 waren es 747.

3.

Sie behaupten in Bezug auf Strafverfahren gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt in 2006:
„864 Verfahren wurden bislang noch vor Prozesseröffnung von der Staatsanwaltschaft eingestellt (2005: 972); in 23 Fällen kam es zu einem Freispruch.“

Hierzu stellen wir fest: Im Jahre 2006 wurden 684 Verfahren eingestellt (2005: 736) und in 16 Fällen kam es zum Freispruch.

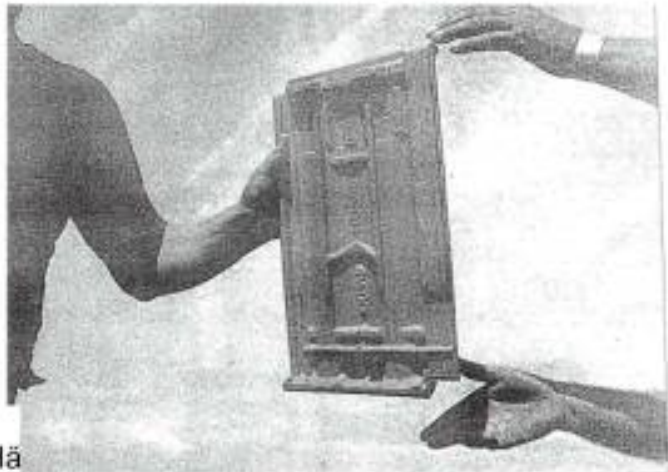
Berlin, den 05.12.2007

Rechtsanwältin Julia Bezenberger für
Der Polizeipräsident in Berlin

Nachdem die Anfrage der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2007 beantwortet worden war, veröffentlichte die Antragsgegnerin in der „Tageszeitung vom 21. Dezember 2007 unter der Überschrift „Kaffe trinken ist erlaubt“ den nachfolgend in Fotokopie wiedergegebenen Artikel:

(der Soziologe Andrej Holm mit „Gaffigkeiten“ und k, weil man spätestens seit Bundesratswahl durch abend Vorwahl konstante ist im Maßstab der „Gaffigkeiten“ und sonst Term- Die Lokalfunktion soll aus im Wissen nutzen Sie beauf- An den wissenschaftlichen arbeitet der Humboldt-Uni- wald eine Straße zur „Mein- Lernerwicklung Berlin“ zu- kelien. Ein Schicksal auf der auf dem Thema „Woh- ngelände“, Kopen, sagt- Himmelspropheten. Kakti See-

hild der tat. „Wir erwarten inter- esseante Anwesenheit“ +++ Dass Gas ein explosiver Stoff ist, weiß man eigentlich auch. Trotzdem gibt es immer noch Menschen, die an Gasleitungen herumfummeln und so genau klammern mit Kanarienvogel. So geschrieben am Mittwochabend in Berlin-Kreuzberg: Ein Mit- glied, das sich auch noch verleiht, wurde als typischer typischer An- wesender, als nach einer In- spektion Dach und oberster Stock „Anwesender. Der Mann habe je- doch nicht mit Alkohol getrun- ken, fand die Polizei heraus +++



NgPfHä

Zusammenfassung der Ereignisse am 10.11.2007. FOTO: MICHAEL HENNINGSEN

Kaffee trinken ist erlaubt

Der Vermerk eines Staatsschützers bleibt ohne Folgen, ein Ermittlungsverfahren gegen SEK-Beamte eingeleitet

Der Hintergrund: Ein Reporter der Morgenpost war im Oktober von einem Staatsschutzbeamten gesehen worden, wie er mit einem krankgeschriebenen SEK-Beamten in einer Bäckerei Kaffee trank. Der Staatsschützer hatte darauf einen Vermerk geschrieben. In der Presse war vermutet worden, dass auf Grundlage des Vermerks gegen Mitarbeiter des SEK wegen Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen ermittelt wird. Die Polizeispitze hatte dies zwar Mitte November

im Innenausschuss dementiert, die Auskünfte waren aber so vage, dass sie weiteren Raum für Spekulationen eröffneten. So hatte Polizeivizepräsident Gerd Neubeck erklärt: Es gebe ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte. Dieses sei unabhängig von dem Vermerk eingeleitet worden. Neubeck habe ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Sexualdelikts gemeint, erklärte die Polizeipressestelle am Donnerstag auf taz-Anfrage mit. „Das Verfahren richtete sich gegen unbekannt, zog aber polizeiinterne Recherchen wegen unberechtigter Datenabfragen nach sich.“ 2006 wurden 23 Strafverfahren wegen Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gegen Polizisten eingeleitet. Für 2007 gibt es noch keine Zahlen. PLU

Gruppenweise unter ein Dach

Baugruppen schaffen individuelle Wohnungen in der Innenstadt. Interessenten benötigen Mitstreiter, Grundkapital und viel Ausdauer. Zwölf Tipps für den Weg ins gemeinsame Haus

VON TORBEN SOLTZ UND BERENDE ADAMTZ

Die eigenen vier Wände sind in der Innenstadt Dörfer die anderen. Das liegt nicht nur an mangelndem Grün, sondern auch an

Und wo finde ich solche Pro- jekte? Manche suchen Mitstreiter per Anzeige im Internet an der Ecke. Der beste Checkpunkt bekommt man jedoch im Internet. Auf den Seiten wohnprojekte.de und wohnprojekte.de sind zahlreiche Baugruppen vor allem die klare Bepflanzung einer Anzeigekampagne vermittelt. Wo finde ich ein passendes Grundstück? Kurz gesagt: auf dem freien Markt. Das Bild der Gruppen bildet schon, da sie

Wie groß sind die Baugruppen? Im Schnitt schließen sich 10 bis 15 Parteien zusammen. So entsteht eine überschaubare Nachbarschaft. Theoretisch müssen es lediglich zwei Parteien sein, doch nach oben gibt es keine Limitierung. (www.wohnprojekte.de)

man vor allem die klare Bepflanzung einer Anzeigekampagne vermittelt. Wo finde ich ein passendes Grundstück? Kurz gesagt: auf dem freien Markt. Das Bild der Gruppen bildet schon, da sie

Kaffee trinken ist erlaubt

Der Vermerk eines Staatsschützers bleibt ohne Folgen " Kein Ermittlungsverfahren gegen SEK-Beamte eingeleitet

Der Vermerk eines Staatsschutzbeamten über die Begegnung eines Journalisten mit einem SEK-Beamten hat keine Konsequenzen. Es sei weder ein Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des SEK eingeleitet worden, noch gebe es disziplinarrechtliche Ermittlungen, teilte die Polizeipressestelle am Donnerstag auf taz-Anfrage mit. Der Hintergrund: Ein Reporter der Morgenpost war im Oktober von einem Staatsschutzbeamten gesehen worden, wie er mit einem krankgeschriebenen SEK-Beamten in einer Bäckerei Kaffee trank. Der Staatsschützer hatte darauf einen Vermerk geschrieben. In der Presse war vermutet worden, dass auf Grundlage des Vermerks gegen Mitarbeiter des SEK wegen Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen ermittelt wird. Die Polizeispitze hatte dies zwar Mitte November im Innenausschuss dementiert, die Auskünfte waren aber so vage, dass sie weiteren Raum für Spekulationen eröffneten. So hatte Polizeivizepräsident Gerd Neubeck erklärt: Es gebe ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Polizeibeamte. Dieses sei unabhängig von dem Vermerk eingeleitet worden. Neubeck habe ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz in einem Ermittlungsverfahren wegen eines Sexualdelikts gemeint, erklärte die Polizeipressestelle am Donnerstag. „Das Verfahren richtete sich gegen unbekannt, zog aber polizeiinterne Recherchen wegen unberechtigter Datenabfragen nach sich.“ 2006 wurden 23 Strafverfahren wegen Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gegen Polizisten eingeleitet. Für 2007 gibt es noch keine Zahlen. PLU

Gegen die ihr am 27. Dezember 2007 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Die Gegendarstellung sei nicht ordnungsgemäß unterschrieben. Es werde verschwiegen, dass das Land Berlin tätig werde, der Name des handelnden Polizeipräsidenten werde nicht genannt.

Dem Antragsteller fehle auch das berechtigte Interesse an der Gegendarstellung.

Zu Ziffer 1):

In der Ausgangsmitteilung werde nicht behauptet, dass es strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Beamte des SEK gebe. Davon müsse der Leser nach der Gegendarstellung aber ausgehen. Innenstaatssekretär Preise und der stellvertretende Polizeipräsident von Neubeck hätten vor dem Innenausschuss des Abgeordnetenhauses eingeräumt, dass es disziplinarische Vorermittlungen gegen verschiedene im Raum Großbeeren wohnende Polizeibeamte gebe. Das verschweige die Gegendarstellung in grob irreführender Weise. Jedenfalls habe man die Angaben im Innenausschuss im Sinne ihrer Berichterstattung verstehen können; wenn dann auch auf Anfrage von Abgeordneten der Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt werde, fehle das berechtigte Interesse an der Entgegnung. Dieses sei jedenfalls spätestens durch die Berichterstattung vom 21. Dezember 2007 entfallen.

Zu Ziffer 2):

Auch insoweit liege keine Rufbeeinträchtigung vor, da es für das Ansehen des Antragstellers gänzlich unerheblich sei, wie viele Anzeigen bzw. Ermittlungsverfahren es gegeben habe und wie viele davon eingestellt worden seien.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Gegendarstellungsanspruch und trägt u. a. vor, von dem Artikel vom 20. November 2007 erst im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Kenntnis erlangt zu

haben. Aus diesem Artikel ergebe sich aber gerade nicht, dass die Polizei wegen des fraglichen Vorfalls Ermittlungsverfahren eingeleitet habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 20. Dezember 2007 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung in der „Tageszeitung“ vom 28. November 2007 gegen die Antragsgegnerin als deren Verlegerin der geltend gemachte Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) zu.

Hinsichtlich der Antragsbefugnis des Landes Berlin, vertreten durch den Polizeipräsidenten, wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Antragschrift verwiesen. Da der Polizeipräsident als „Stelle“ i. S. d. § 10 Abs. 1 LPG betroffen ist, durfte die Gegendarstellung von der dazu ausdrücklich bevollmächtigten Rechtsanwältin Bezenberger für „Der Polizeipräsident in Berlin“ unterschrieben werden.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG erforderliche berechnete Interesse des Antragstellers an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da sich der Antragsteller gegen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenübergestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Da die Gegendarstellung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient, indem sie gerade auch den Betroffenen zu Wort kommen lässt, ist ein Gegendarstellungsanspruch zu gewähren, wenn die beanstandete Äußerung mindestens ebenso gut als Tatsachenbehauptung wie als Meinungsäußerung zu verstehen ist (Kammergericht, Urteil vom 9. 11.2004, 9 U 215/04). So liegt es hier.

Die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Gegendarstellung greifen nicht durch. Zu

Ziffer 1):

Der Zulässigkeit der Gegendarstellung steht nicht entgegen, dass die Gegendarstellung lediglich von „Ermittlungsverfahren“ und nicht von disziplinarischen Ermittlungen spricht. Zwar geht es in der Ausgangsmitteilung nach der Überschrift auch um Disziplinarverfahren; der unbefangene Durchschnittsleser kann aber ohne weiteres zu der Annahme kommen, dass es auch um strafrechtliche Ermittlungen geht, wird den Beamten, gegen die angeblich ermittelt wird, doch der Verrat von Dienstgeheimnissen, also eine Straftat, vorgeworfen. Außerdem befasst sich der Ausgangsartikel auch mit eingeleiteten Strafverfahren und deren Ausgang. Im Hinblick darauf, dass die Ausgangsmitteilung im hier fraglichen Zusammenhang auch nur den Begriff Ermittlungsverfahren verwendet, kann es jedenfalls dem Antragsteller nicht verwehrt sein, seinerseits von Ermittlungsverfahren zu sprechen, zumal es weder strafrechtliche noch disziplinarrechtliche Ermittlungen wegen des beschriebenen Vorfalles gegeben hat, wie inzwischen unstreitig ist.

Das berechtigte Interesse an der Gegendarstellung ist auch nicht durch eine etwa unzureichende oder unzutreffende Informationspolitik des Antragstellers entfallen.

Den Äußerungen des Innenstaatssekretärs und des stellvertretenden Polizeipräsidenten anlässlich der Anhörung im Innenausschuss war nicht mit der nötigen Eindeutigkeit zu entnehmen, dass Ermittlungen welcher Art auch immer gegen im Räume Großbeeren wohnende SEK-Beamte geführt werden, nur weil ein SEK-Beamter mit einem befreundeten Journalisten gesprochen habe. Die von ihnen gegebenen Antworten im Rahmen der Anhörung bezogen sich offenbar auch auf andere Presseberichte; Innenstaatssekretär Freise hat jedenfalls ausdrücklich gesagt, dass es wegen des hier interessierenden Vorgangs keine Strafverfolgung gegen einen Journalisten und einen Beamten gebe. Auch in der „Tageszeitung“ vom 20. November 2007 wird ein Polizeisprecher mit den Worten zitiert, dass ein gemeinsames Kaffeetrinken bei uns kein Ermittlungsverfahren auslöse. Demnach war der Antragsgegnerin bekannt, dass der Vorwurf zurückgewiesen wurde. Weshalb sie dann am 28. November 2007 ohne Einschränkungen behauptet hat, dass ermittelt werde, ist nicht nachzuvollziehen.

Es mag ja sein, dass die Antworten nicht befriedigend waren und bei der Presse dahingehend verstanden werden konnten, dass es möglicherweise disziplinarische Ermittlungen gebe; dann hätte entsprechend berichtet werden können. Gegen die nunmehr ausdrücklich aufgestellte Behauptung, es sei ein Ermittlungsverfahren eröffnet worden, muss sich der Antragsteller jedenfalls wenden dürfen.

Das berechtigte Interesse an der Entgegnung ist auch nicht durch die Berichterstattung vom 21. Dezember 2007 entfallen, da es sich hierbei nicht um eine Richtigstellung der Ausgangsmitteilung, die noch nicht einmal erwähnt wird, handelt und der Bericht auch erst nach dem

Gegendarstellungsverlangen veröffentlicht worden ist (vgl. hierzu Seitz u. a., Der Gegendarstellungsanspruch 3. Aufl., Rdz. 267 f. 499). Der vorliegende Fall bietet keinen Anlass, der von der Antragsgegnerin aufgeworfenen Frage nachzugehen, ob für eine Behörde im Gegendarstellungsrecht die gleichen Grundsätze gelten wie für einen Grundrechtsträger und ob der Antragsteller wegen etwaiger unzureichender Informationen das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung einer Gegendarstellung verliert, wenn die Presse zutreffend berichtet, nachdem ihr die erforderlichen Auskünfte erteilt worden sind. Die vorliegend beanstandete Äußerung ging nämlich gerade nicht auf falsche oder missverständliche Informationen bzw. Auskünfte zurück.

Zu Ziffer 2):

Die von der Antragsgegnerin verbreiteten Zahlen weichen nicht nur unerheblich von den vom Antragsteller behaupteten Zahlen ab. Die von der Antragsgegnerin angegebenen Zahlen über Anzeigen und Einstellungen liegen um mindestens 20 % höher als die tatsächlichen Zahlen. Das ist nicht mehr als belanglos anzusehen, eine Rufbeeinträchtigung ist nicht Voraussetzung für einen Gegendarstellungsanspruch (vgl. Seitz u. a., a. a. O., Rdz. 12).

Die Veröffentlichung in der „Tageszeitung“ vom 14. Dezember 2007 hat das berechnigte Interesse an der Gegendarstellung aus den o. a. Gründen nicht entfallen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

von Bresinsky

Stöß